



KANTON AARGAU

Stundungsgesuch

Gemeinde

für Kantons- und Gemeindesteuern

Adr.-Nr. _____

Name/Vorname _____

Adresse _____ Beruf _____

PLZ, Wohnort _____ Arbeitgeber/in _____

Tel. privat/Handy _____ Tel. Geschäft _____

E-Mail privat _____ E-Mail Geschäft _____

Anzahl Kinder _____ JG _____ davon _____ im Haushalt lebend

Lebensverhältnisse allein stehend mit Ehegatte/in Partner/in Lebensgemeinschaft (Konkubinat)

in Wohngemeinschaft mit _____ Personen mit Eltern/Elternteil

Stundungsgründe (Bitte Zutreffendes ankreuzen sowie Jahre und Frankenbeträge eintragen)

Gründung eigener Haushalt im Jahre _____ Trennung/Scheidungskosten ca. _____ Fr. _____

allein erziehende Mutter Umzugskosten _____ Fr. _____

Auslagen für Kinderbetreuung Krankheits-, Pflegekosten Zahnarztkosten _____ Fr. _____

Alimente werden nicht fristgerecht bezahlt Kauf Möbel Elektronik andere Güter _____ Fr. _____

Heimaufenthalt Heimkosten Kauf Auto im Jahre _____ Fr. _____

Überschuldung Kauf Wohnung/Haus im Jahre _____ Fr. _____

Bankschulden andere Gläubiger _____ Fr. _____

wesentliche Einkommenseinbusse von ca. _____ % wegen _____

Arbeitslos seit _____ von _____ bis _____

andere Gründe _____

Deklaration der *aktuellen* Einkommensverhältnisse

Einkommen pro Monat		Ausgaben pro Monat	
Erwerbseinkommen aller Art 13. Monatslohn: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Fr. _____	Grundbetrag für Nahrung, Kleidung etc. <i>(Alleinstehende: Fr. 1200, Ehepaar/eingetragene Partnerschaft: Fr. 1700, für jedes Kind bis zu 10 Jahren: Fr. 400, über 10 Jahren: Fr. 600)</i>	Fr. _____
Erwerbseinkommen Ehegatte/in; Partner/in 13. Monatslohn: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Fr. _____	Mietzins inkl. Nebenkosten	Fr. _____
Arbeitslosentaggeld <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	Fr. _____	Krankenkasse (abzüglich Verbilligung)	Fr. _____
Krankentaggeld <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	Fr. _____	Alimente für <input type="checkbox"/> Frau/Mann <input type="checkbox"/> Kind/er	Fr. _____
AHV/IV <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	Fr. _____	Leasing <input type="checkbox"/> Auto <input type="checkbox"/> Möbel <input type="checkbox"/> andere Güter	Fr. _____
Pensionskasse <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau	Fr. _____	Berufsauslagen	Fr. _____
Alimenteeinkommen <input type="checkbox"/> pers. <input type="checkbox"/> Kind	Fr. _____	<input type="checkbox"/> Kinderbetreuungskosten <input type="checkbox"/> Krankheitskosten <input type="checkbox"/> Heimkosten	Fr. _____
Haushaltsbeiträge/Mitbeteiligung Kinder	Fr. _____	Aus-, Schul- oder Weiterbildungskosten	Fr. _____
Ertrag aus <input type="checkbox"/> Wertschriften <input type="checkbox"/> Miete/en	Fr. _____	Rate/en für Rückzahlung andere Schulden	Fr. _____
Total Einnahmen	Fr. _____	Total Ausgaben	Fr. _____

Steuerschuld/en	Jahr _____	Jahr _____	Total Steuerschuld/en
	Fr. _____	Fr. _____	Fr. _____

Zahlungsvorschlag	Ratenbetrag	zahlbar bis	Ratenbetrag	zahlbar bis	Ratenbetrag	zahlbar bis
1.			4.		9.	
2.			6.		10.	
3.			7.		11.	
4.			8.		12.	

Ich/wir bezahlen jeden Monat folgenden Ratenbetrag Fr. _____ erstmals per _____

Datum: _____ Unterschrift/en: _____

Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen siehe Rückseite

Bedeutung und Zweck der Stundung

Stundung bedeutet **Zahlungsaufschub**. Zweck einer Stundung ist es, Steuerpflichtigen, denen es vorübergehend an Zahlungsmitteln mangelt, entgegenzukommen.

Gesetzliche Grundlagen, Aargauer Fachstelle für Schuldenfragen, Erläuterungen

Kantonales Steuergesetz (StG; SAR 651.100)

- § 229 StG ¹ Die Bezugsorgane können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
- ² Auch für die Zeit der Stundung oder Ratenzahlung werden die Zinsen geschuldet.
- ³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden.
- ⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Verordnung zum Steuergesetz (StGV; SAR 651.111)

- § 83 StGV ¹ Eine Stundung kann insbesondere gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- ² Eine Stundung darf in der Regel nicht länger als ein Jahr bewilligt werden.

Bezugsorgan

Für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern ist die **Abteilung Finanzen** der Gemeinde zuständig und verantwortlich. Sie kann alle für den Steuerbezug erforderlichen Vorkehren und Verfügungen erlassen.

Der Abteilung Finanzen ist bewusst, dass das Ausfüllen des Stundungsgesuchs für die Steuerpflichtigen mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Falls Sie Fragen zum Stundungsgesuch haben, zögern Sie nicht, die Abteilung Finanzen Ihrer Gemeinde anzurufen.

Beurteilung Stundungsgesuche

Für die Beurteilung von Stundungsgesuchen muss die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Ursache der Zahlungsschwierigkeiten bekannt sein. Dieses Formular ist deshalb vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Gesuche werden kommentarlos zurückgesandt. Bei Annahme Ihres Gesuchs erhalten Sie eine Stundungsbestätigung.

Fachstellen für Schulden- und Budgetfragen

Fachstellen: *Bei Zahlungsproblemen leisten Budget- und Schuldenberatungsstellen wirksame Hilfe (www.ag.schulden.ch bzw. www.budgetberatung.ch)*

Wann zur Fachstelle? Ein Kontakt mit einer Fachstelle für Schuldenfragen ist dann angezeigt, wenn nebst den Steuern weitere Zahlungsausstände bestehen, die nicht innerhalb von **1 Jahr** beglichen werden können. Ohne Beratung und Hilfe können Schuldensanierungen oft nicht realisiert werden.



Zusätzliche Ausführungen zum Stundungsformular

Stundungen oder Ratenzahlungen welche länger als 3 Monate über die offizielle Zahlungsfrist hinwegdauern, bedürfen zur Beurteilung ein schriftliches Stundungsgesuch.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das Stundungsformular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Die Angabe eines Stundungsgrundes ist zwingend. Sämtliche deklarierte Einnahmen und Ausgaben müssen mit Kopien belegt werden (Lohnabrechnung, Mietvertrag, Leasingvertrag, Ratenvereinbarungen usw.).

Wichtig: Nur belegte Ausgaben können bei einer Ratenberechnung berücksichtigt werden. Bitte nur Kopien beilegen (Belege werden nicht retourniert).

Bitte retournieren Sie das unterschriebene Stundungsformular mit sämtlichen Unterlagen bis am (Adresse auf Umschlagrückseite):

Ohne rechtzeitige Retournierung des Gesuches wird nach Ablauf der obigen Frist das Mahn- und Bezugsverfahren fortgesetzt.

Mit diesem Stundungsformular beantragen Sie eine Stundung. Es handelt sich dabei noch nicht um eine Stundungsvereinbarung. Wird Ihnen eine Stundung gewährt, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

Hinweise:

Ratenzahlungen sollten die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Die Finanzverwaltung ist grundsätzlich nicht ermächtigt, Ratenzahlungen zu genehmigen, welche die Dauer eines Jahres überschreiten.

Sollte die Abzahlung innert einem Jahr nicht möglich sein, empfehlen wir Ihnen mit der Schuldenberatungsstelle (siehe linke Seite) Kontakt aufzunehmen. Bitte teilen Sie uns in diesem Falle Ihr Beratungstermin mit.

Trotz einer Stundung ist nach den bisherigen Zahlungsfristen ein Verzugszins zu entrichten. Der Verzugszins wird nach vollständiger Bezahlung der definitiven Steuern in Rechnung gestellt.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Finanzverwaltung Fislisbach

Finanzverwaltung Fislisbach
Badenerstrasse 30
Postfach 29
5442 Fislisbach